## ÖSTERREICHISCHE



## REKTORENKONFERENZ

#### Der Vorsitzende

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird;

GZ 59.243/7-18/89 - BMWF

Der Österreichischen Rektorenkonferenz wurde der im Betreff genannte Gesetzesentwurf zur Begutachtung übermittelt.

In der Anlage wird die Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf mit der Bitte um Berücksichtigung übermittelt.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist eine Ausfertigung der Stellungnahme bereits zugegangen.

Für die Rektorenkonferenz

Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Werner Biffl

Beilage

A-1010 WIEN SCHOTTENGASSE 1 TELEPHON 63 06 22-0

ÖSTERREICHISCHE	REKTORENKONFERENZ
A-1010 WIEN	SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0 TELEFAX 63 73 21

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz gemäß § 107 Abs. 3 UOG

zum Entwurf eines Bundesgesetzes,

mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird;

(GZ 59.243/7-18/89 - BMWF)

Dringliche Erledigung des Vorsitzenden der Österreichischen Rektorenkonferenz vom 17. November 1989 Zu dem genannten Gesetzesentwurf werden seitens der Österreichischen Rektorenkonferenz die Stellungnahmen der

- Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien, vom 17. November 1989
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum", vom 15. November 1989
- Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz, vom 18. Oktober 1989

vorgelegt.

Die Österreichische Rektorenkonferenz schließt sich diesen Stellungnahmen voll inhaltlich an und bittet um deren Berücksichtigung.



Zahl: 8612/89

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, zu do. GZ. 59.243/7-18/89.

Wien, am 16. November 1989

Sachbearbeiterin: Dr. G. Altenberger, Kl. 24 DW

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Abteilung I/8

Freyung 1 1010 Wien

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 7. Juni 1989, GZ. 59.243/7-18/89, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde, teilt das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien mit, daß sich das Gesamtkollegium der Hochschule in seiner Sitzung vom 19.10.1989 mit dem Text der Novelle befaßt und eine Kommission zur Formulierung einer Stellungnahme zu diesem Entwurf eingesetzt und diese mit Entscheidungsbefugnis über den Wortlaut der Stellungnahme (unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zustimmung des Gesamtkollegiums zu den auf dringenden Wunsch der Hochschule vorgelegten Änderungen der Bestimmungen über die Zusammensetzung von Prüfungssenaten) ausgestattet hat. Die angeführte Kommission hat in ihrer Sitzung vom 14. November 1989 die im folgenden ausgeführte Stellungnahme erarbeitet, welche das Gesamtkollegium in seiner Sitzung vom 16. November 1989 unter allgemeiner Zustimmung zur Kenntnis genommen hat.

Ebenso ist die Möglichkeit der Bestellung zusätzlicher Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate sowohl für die Aufnahmsprüfungen als auch für Diplomprüfungen vor allem für die Abteilungen Musikpädagogik sowie Schauspiel und Regie von allergrößter Bedeutung. Sie ergibt sich im wesentlichen aus der Tatsache, daß in zentralen künstlerischen Fächern Unterricht auch von Lehrern erteilt wird, die nicht ordentliche Hochschulprofessoren bzw. Klassenleiter sind, deren Mitwirkung sowohl an Aufnahmsprüfungen als auch an Diplomprüfungen jedoch von allergrößter Bedeutung ist. Es liegt auch in besonderem Maße im Interesse der Studierenden, daß von der Aufnahmsprüfung bis zur Diplomprüfung hin sämtliche Lehrer in zentralen künstlerischen Fächern Mitglieder des jeweiligen Prüfungssenates bzw. Teilsenates sein können. Da die pädagogische Notwendigkeit, welche Voraussetzung zur Bestellung weiterer Mitglieder des Prüfungssenates ist, am besten vom jeweiligen Abteilungskollegium erfaßt wird, schlägt die Hochschule vor, dem jeweils zuständigen Abteilungskollegium, das den entsprechenden Überblick über Art und Umfang der Aufgabenstellung der jeweiligen Prüfung sowie über die personelle Situation im Bereich der Lehrer der jeweiligen Abteilung hat, ein entsprechendes Vorschlagsrecht einzuräumen.

Die Hochschule fordert daher die Neuformulierung des § 38 in der vom BMWF vorgeschlagenen Weise dringendst und begrüßt den nunmehr vorgeschlagenen Wortlaut des § 38 mit folgenden Änderungen:

§ 38 Abs. 1 5. Satz soll lauten: "Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzliche Mitglieder für den Prüfungssenat oder für einzelne Teilsenate aus dem Kreis fachzuständiger Hochschulassistenten, Bundeslehrer, Vertragslehrer oder der Lehrbeauftragten, in Ermangelung solcher Lehrer, fachverwandte Hochschulprofessoren zu bestellen.

§ 38 Abs. 2 3. Satz soll lauten: "Soweit dies pädagogisch notwendig ist, hat der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Abteilungskollegiums zusätzlich Mitglieder des Prüfungssenates ...."

#### zu Artikel I Punkt 5

erfolgt keine Stellungnahme der Hochschule

### zu Artikel I Punkt 6

erfolgt keine Stellungnahme der Hochschule

nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltungen negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus einem Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums in jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

§ 34 Abs. 4 1. und 2. Satz sollen lauten: "Wird ein ordentlicher Hörer der Studienrichtungen 2 bis 37 der Anlage A nach Ablauf des Probejahres (Abs. 1) in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Semestern in auch nur einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach vom Leiter der Lehrveranstaltungen negativ beurteilt, so ist er berechtigt, eine Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 zu beantragen. Wird die Antragstellung unterlassen oder kommt der Prüfungssenat auch nur in einer Lehrveranstaltung aus in einem Fach zu einer negativen Beurteilung, so ist der ordentliche Hörer von der Fortsetzung dieses Studiums an jeder inländischen Hochschule und von der neuerlichen Aufnahme desselben Studiums an derselben Hochschule ausgeschlossen.

Begründung: Im Bereich der Abteilung Schauspiel und Regie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ist es durch den Umstand, daß im Bereich der Studienrichtung Schauspiel aus dem zentralen künstlerischen Fach "Dramatischer Unterricht" gemäß Studienplan Lehrveranstaltungen aus vier verschiedenen Teilgebieten zu absolvieren sind, zu Unklarheiten hinsichtlich der Definition des Umfanges der entsprechenden Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 gekommen. Da eine Aufgliederung von zentralen künstlerischen Fächern auf mehrere Teilgebiete auch in anderen Studienrichtungen in den Studienplänen durchgeführt wurde, erscheint der Hinweis auf die jeweils entsprechende Lehrveranstaltung im Rahmen der Bestimmungen über die Prüfungen gemäß § 33 Abs. 5 als zielführend; er entspricht auch der geltenden Bestimmung des § 34 Abs. 1 1. Satz.

Ferner ersucht die Hochschule, bereits in dieser KHStG-Novelle zu berücksichtigen, daß die Hochschule mit Schreiben vom 10. Mai 1989, Zahl 3388/89, beantragt hat, den derzeitigen Lehrgang für Tonmeisterausbildung zum ehestmög-

# HOCHSCHULE FUR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST "MOZARTEUM" IN SALZBURG DER REKTOR

A-5020 Salzburg, Mirabellplatz 1, Tel. (0 66 2) 75 5 34, 75 6 46

Z1. 14 058/30-89

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Abteilung 1/8

Postfach 104 1014 Wien

Salzburg, 15. November 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird; Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 7. 6. 1989, GZ. 59.243/7-18/89, wird zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird, wie folgt Stellung genommen:

Die Gesetzesnovelle wird vollinhaltlich begrüßt und es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß die Hochschule "Mozarteum" aufgrund der mit dem KHStG gemachten Erfahrungen selbst, zumindest teilweise, den Anstoß zu dieser Novellierung gegeben hat.

Im Einzelnen wird folgendes bemerkt:

## ad. Artikel I Z. 1. (Entfallen von § 8 Abs. 9 KHStG)

Vorweg: Zweifelsohne wäre es aus administrativer Sicht sinnvoll, diese Gesetzesbestimmung entfallen zu lassen; angesichts der vielen (schon vorhandenen und noch zu prognostizierenden) 'kleineren' Studienplanänderungen würde man - trotz "künftiger" EDV - den Überblick verlieren, wenn man gemäß \$ 8 Abs. 9 KHStG in Evidenz zu halten hat, nach welcher Fassung des Studienplans der (einzelne) Studierende studiert.

Dennoch ergeben sich Bedenken grundsätzlicher Art, § 8 Abs. 9 KHStG ersatzlos zu streichen. Dies deshalb, weil es sich hier um eine Bestimmung handelt, die - wie auch von der Hochschülerschaft an der Hochschule

"Mozarteum" in ihrer gesonderten Stellungnahme hervorgehoben wurde dazu dient, daß für den (einzelnen) Studierenden das Studium "kalkulierbar" und somit auch "rechtssicher" ist. Was letzteres betrifft, so müßte der Studierende nämlich ansonsten immer aktuell über den jeweiligen Stand der ihn betreffenden Studienplanänderungen informiert sein. Daß dies in der Studienrealität nur bedingt der Fall sein würde, bedarf keiner weiteren Begründung.

Im übrigen bedeutet es eine (im Hinblick auf eine allfällige Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu berücksichtigende) rechtliche Inkonsequenz, wenn in Form des § 56 Abs. 1 KHStG dem Prinzip Rechnung getragen wird, daß für den Studierenden grundsätzlich jene Studienvorschriften maßgebend sind, die zum Zeitpunkt seines Studienbeginns in Kraft standen, andererseits aber genau dieses Prinzip durch den (beabsichtigten) Wegfall von § 8 Abs. 9 verletzt wird. Vom Prinzipiellen her macht es nämlich keinen Unterschied, ob es sich um Studienvorschriften vor dem Inkrafttreten (§ 56 Abs. 1) oder nach dem Inkrafttreten der Studienpläne nach dem KHStG (§ 8 Abs. 9) handelt.

# ad. Artikel I Z. 2. (§ 27 Abs. 8 KHStG)

Angesichts der auch an der ho. Hochschule aufgetretenen diesbezüglichen Probleme erscheint es vernünftig, dem Studierenden (der zwar die für die Studienrichtung vorgesehene Zahl einrechenbarer Semester bereits zurückgelegt hat, einzelne sonstige Pflichtfächer jedoch noch nicht vollständig absolviert hat) die Weiterinskription um zwei Semester zu ermöglichen.

Aus pädagogischer Sicht wäre freilich kritisch anzumerken, daß sich das Fehlen des Unterrichts in den zentralen künstlerischen Fächern während der zwei zusätzlich bewilligten Semester negativ auswirken könnte und wird daher (einer Anregung der ho. Abteilung VII folgend) vorgeschlagen, daß der Unterricht im zentralen kunstlerischen Fach um eben diese zwei Scmester verlängert wird.

Von der ho. Abteilung IV eingebrachter Vorschlag: "Ablegen aller vorgeschriebenen Teile der Diplomprüfung nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen und positiv absolvierten Semesteranzahl, Ausfolgung des Diploms jedoch erst nach positivem Abschluß aller vorgeschriebenen Pflichtfächer."

Unbeschadet dieser Überlegungen ist es freilich insgesamt unbefriedigend und bedürfte einer gesonderten gesetzlichen Regelung, daß der sogenannte 'fleißige' Studierende, der vergleichsweise zeitgerecht sein

absolviert, schlechter gestellt ist als derjenige, der sich 'Zeit läßt' und deshalb (in dieser Weise) nicht in die Situation kommt, bei sonstigem Ausschluß vom Weiterstudium einen Studienabschnitt bzw. das Studium innerhalb von zwei Semestern zu beenden.

## ad. Artikel 1 Z. 3. (\$\$ 36 Abs. 6 und 38 Abs. 1 und 2 KHStG)

Die Hochschule Mozarteum hat mehrfach, insbesonders im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Aufnahmsprüfungs- und Diplomprüfungssenate für die Studienrichtungen "Instrumental-(Gesangs)pädagogik", "Musik- und Bewegungserziehung", "Gesang" sowie "Darstellende Kunst" auf die entsprechende Problemlage, wie sie im Vorblatt des do. Erlasses unter Punkt 2. formuliert ist, hingewiesen und geht daher davon aus, daß die Neufassung der Bestimmungen über die Zusammensetzung der Aufnahmsund Diplomprüfungssenate nunmehr eine sachgerechte und objektive Beurteilung ermöglichen und darüber hinaus auch die organisatorische Durchführung der Aufnahmsprüfungen bei der großen Zahl von Bewerbern organisatorisch erleichtern.

## ad. Artikel I Z. 5., 6., 7. u. 8.

Die Änderungen in den Fächerkatalogen der Studienrichtungen "Komposition und Musiktheorie" und "Musikleitung" ("Orchesterdirigieren", "Chordirigieren") werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

### ad. Artikel I Z. 10.

Die Einrichtung des Kurzstudiums "Musik- und Bewegungserziehung" crfolgt auf Initiative der Hochschule "Mozarteum" hin, und zwar als rechtliche Sanierung des bereits seit 1961 am 'Orff-Institut' bestehenden (2-jährigen) Studiums aus "Musik- und Bewegungserziehung" für Absolventen
einer pädagogischen Ausbildung.

Einer entsprechenden Novellierung der Verordnung über die Einrichtung von Studienrichtungen und Kurzstudien an den Hochschulen künstlerischer Richtung wird entgegengesehen.

(O. Prof. Dr. Gunther Bauer)

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST IN GRAZ

Rektorat

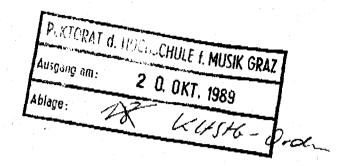
A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tcl.:(0316) 32 0 53 DW 106,107; Tclefax:(0316)32 5 04

Graz, am 18. Oktober 1989

GZ.: Re /2844

An das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Abteilung I/8

Minoritenplatz 5 1014 Wien



Betrifft: GZ 59.243/7-18/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem

das Kunsthochschul-Studiengesetz geändert wird

Das Gesamtkollegium der Hochschule hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in der Sitzung vom 10. 10. 1989 befaßt und das Rektorat beauftragt, folgende Stellungnahme abzugeben:

#### Zu Art. I Ziff. 2:

Die Hochschule hält es für sinnvoll und notwendig, eine Regelung darüber zu treffen, wie vorzugehen ist, wenn Studierende die vorgeschriebene Studiendauer bereits absolviert haben, in den sonstigen Pflichtfächern jedoch nicht vollständig abgeschlossen haben und daher die abschließende Diplomprüfung nicht absolvieren können. Das Gesamtkollegium hat auch einhellig den Standpunkt vertreten, daß unabhängig von den bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten, Urlaubs- und Behinderungstatbeständen der Unterricht in den zentralen künstlerischen Fächern eingestellt werden soll. Das Gesamtkollegium hat auch akzeptiert, daß die Weiterinskription für maximal zwei Semester möglich ist.

Aus grundsätzlichen Überlegungen vertritt das Gesamtkollegium aber den Standpunkt, daß danach nicht ein absoluter Ausschluß von der Fortsetzung bzw. einer neuerlichen Aufnahme desselben Studiums erfolgen soll. Die Hochschule schlägt daher vor, daß der letzte Satz des § 27 Abs.8 wie folgt lautet:

MUSIK-HS Graz

"Hat der Studierende auch bis zum Ende dieses Semesters die vorgesehenen Vorprüfungen noch nicht abgelegt, erlischt die Zugehörigkeit zur Hochschule."

Der Student hat bei dieser vorgeschlagenen Formulierung die Möglichkeit, neuerlich um Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums anzusuchen und es liegt in der Entscheidung des Prüfungssenats, ob gemäß § 24 Abs.4 KHStG von der neuerlichen Aufnahmsprüfung oder von Teilen derselben Nachsicht gewährt wird, oder ob nach langer Unterbrechung eine neuerliche Aufnahmsprüfung stattfinden muß.

Das Gesamtkollegium war weiters der Meinung, daß diese Regelung nicht nur für die Studienrichtungen 2 bis 37, sondern auch für die Studienrichtung 1 der Anlage A zum KHStG gelten soll.

Im/Auftrag des Gesamtkollegiums:

(Rektoratsdirektor Dr. Hermann Becke)